

Hausordnung / Platzordnung

für das **Generationenzentrum**, Am Platz 1a, 9071 Köttmannsdorf

für das **Grundstück (Außenbereich)** des Gemeinde- und Generationenzentrums

1. Anwendungsbereich

I. Die Hausordnung / Platzordnung findet auf alle Vereinbarungen zwischen der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Köttmannsdorf KG, in weiterer Folge kurz KG genannt, und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern / Mietern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern, Künstlern, Musikern, technischen Gehilfen und Besuchern der Veranstaltungsstätte Generationenzentrum (Mehrzweckraum, Windfang, Eingangsbereich, WC-Anlagen, eingeschränkt Kellerraum) und Außenbereich (Grundstück des Gemeinde- und Generationenzentrums der Marktgemeinde Köttmannsdorf), Am Platz 1a, 9071 Köttmannsdorf, Anwendung.

II. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer der Veranstaltung im Generationenzentrum und Außenbereich zu gewährleisten (Vertragsüberbindung).

III. Veranstalter / Mieter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen im Sinne dieser Hausordnung / Platzordnung vorbereitet oder durchführt und welchem das Mietobjekt - Generationenzentrum mit Außenbereich - überlassen wird.

IV. Alle Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht.

2. Veranstaltungszweck

I. Es dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die im Rahmen der erteilten Benützungsbewilligung und der bei Bedarf erteilten Veranstaltungsgenehmigung liegen.

II. Als Veranstaltungen gelten: Vorträge, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Geburtstagsfeiern, Vereinsfeiern, Bälle, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Jubiläen u. ä., immer unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten (z.B. Fläche, Teilnehmerzahl).

III. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Benützungsbewilligung beinhaltet einen Verstoß gegen die Hausordnung und hat zur Folge, dass die KG oder einer ihrer Vertreter unverzüglich berechtigt ist die Veranstaltung aufzulösen.

IV. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners bei Verstoß gegen diese Hausordnung / Platzordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

3. Veranstaltungsdauer / Nutzungsdauer

I. Die Veranstaltungsdauer (bzw. Veranstaltungszeit) ergibt sich aus dem Beginn einer Veranstaltung und dem Ende einer Veranstaltung. Dies wird mit dem Eintreffen und dem Verlassen aller Besucher oder Gäste festgesetzt.

II. Das Ende einer Veranstaltung ist mit 02:00 Uhr festgelegt.

III. Bei bestimmten Veranstaltungen, wie Bälle, Discos oder dergleichen, kann nach Beantragung bei der Marktgemeinde Köttmannsdorf das Veranstaltungsende auf 04:00 Uhr verlängert werden. Das Musikende ist dabei mit 03:00 Uhr festgelegt.

IV. Unmittelbar nach Veranstaltungsende (02:00 Uhr oder 04:00 Uhr) haben die Gäste oder Besucher das Generationenzentrum und den Außenbereich zu verlassen. Der Veranstalter / Mieter trägt die Verantwortung, dass dies eingehalten wird.

V. Die Nutzungsdauer (bzw. Nutzungszeit) kann von 08:00 Uhr bis zum Morgen des darauffolgenden Tages 08:00 Uhr gehen. In der Nutzungsdauer sind sämtliche Auf- und Abbauarbeiten und Reinigungstätigkeiten eingeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen und mit einer zusätzlichen Genehmigung kann um eine Verlängerung der Nutzungsdauer bis max. 12:00 Uhr angesucht werden. Immer unter Berücksichtigung, dass die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Vermietung zur Verfügung steht und nicht bereits gebucht ist. Die Zusage für eine Verlängerung erfolgt durch die KG oder einer ihrer Vertreter erst zeitnah zur Veranstaltung.

VI. Der Veranstalter / Mieter verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Benützungsbewilligung um die Einhaltung der Veranstaltungsdauer und der Nutzungsdauer.

VII. Sofern der Veranstalter / Mieter die Nutzungsdauer überzieht, ist die KG einseitig berechtigt das vereinbarte Nutzungsentgelt entsprechend anzuheben.

4. Zutrittsrecht

I. Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern und Vertretern der KG und der Marktgemeinde Köttmannsdorf ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen oder dem Außenbereich jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann weder untersagt noch vertraglich ausgeschlossen werden.

II. Vertreter der KG und Mitarbeiter der Marktgemeinde Köttmannsdorf sind befugt die Veranstaltung auf Einhaltung der Hausordnung / Platzordnung und Benützungsordnung zu kontrollieren und falls diese nicht eingehalten wird, entsprechende Schritte einzuleiten.

III. Der Zutritt zur Veranstaltung ist für die KG oder einer ihrer Vertreter und für Mitarbeiter der Marktgemeinde Köttmannsdorf jederzeit auch ohne gültigen Eintritt zu gewähren.

5. Verhalten der Besucher

I. Jeder Gast oder Besucher des Generationenzentrums oder des Außenbereichs hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass die Räumlichkeiten nicht beschädigt oder zerstört werden.

II. Alkoholisierte oder unter der Einwirkung von Suchtmitteln Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher oder Gäste haben keinen Zutritt zum Generationenzentrum oder Außenbereich bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude oder im Außenbereich aufhalten, ohne Angaben von Gründen durch die KG oder einer ihrer Vertreter oder durch einen Mitarbeiter der Marktgemeinde Köttmannsdorf verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen der KG, einer ihrer Vertreter oder einen

Mitarbeiter der Marktgemeinde Köttmannsdorf nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet.

6. Tiere, Fahrräder, Scooter, Waffen

I. Tiere, Fahrräder oder Scooter dürfen während einer Veranstaltung nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Sofern ein Gast oder Besucher damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude zur Folge.

II. Ausgenommen von dem Verbot sind Assistenzhunde.

III. Gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich- oder Schlagwaffen, Pyrotechnik, wie Feuerwerkskörper, Rauchentwickler, Lichtlanzen, Bengalfeuer oder Knallkörper und Signalhörner oder -hupen dürfen weder in das Gebäude noch in den Außenbereich mitgenommen werden. Sofern ein Gast oder Besucher damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude und dem Außenbereich zur Folge.

7. Rauchen

I. Das Rauchen ist nach §13 Abs.1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz seit 01.05.2018 in allen öffentlichen Räumen verboten. Somit besteht im gesamten Gebäude ein generelles Rauchverbot!

II. Rauchen ist nur im Freien, in den dafür vorgesehenen Bereichen am Gelände zulässig!

8. Parkplätze

I. Als Parkplätze dienen die beim Gemeinde- und Generationenzentrum vorhandenen Parkplätze und die in der Umgebung gekennzeichneten Parkplätze.

II. Der beim Gemeinde- und Generationenzentrum vorhandene hintere (nördliche) Parkplatz kann in Ausnahmefällen als weiterer Veranstaltungsort (z.B. für Zelte, Verkaufsstände, Schausteller und Fahrgeschäfte) mit genutzt werden. Dies muss zusätzlich angefragt und durch die KG oder die Marktgemeinde Köttmannsdorf extra genehmigt werden. Für diesem weiteren Veranstaltungsort können ebenfalls Gebühren anfallen. Je nach Anlassfall können für diesen Veranstaltungsort zusätzliche bzw. spezifische Auflagen vorgeschrieben werden.

III. Der Veranstalter / Mieter haftet für Schäden, die durch die Aufstellung bzw. Nutzung des Parkplatzes entstanden sind. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr!

8. Sicherheit

I. Die Verkehrswege, Ein- und Ausgänge, Fluchtwege zum und aus dem Gebäude dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Die Zufahrt zum Generationenzentrum (Gebäude und Außenbereich) über Landesstraße und Gemeindeweg ist für Einsatzfahrzeuge ständig freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der KG und der Marktgemeinde Köttmannsdorf ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben.

II. Die Auflagen der Behörden insbesondere der Veranstaltungsgenehmigung durch die Verwaltungsbehörde und alle aus der baubehördlichen Benutzungsbewilligung ergebenden Auflagen sind einzuhalten. Bei Missachtung kann die KG oder einer ihrer Vertreter die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden.

III. Die behördlich genehmigte und die vertraglich vereinbarte Personenzahl (Fassungsraum) des Generationenzentrums darf nicht überschritten werden.

IV. Bei (öffentlichen) allgemeinen Veranstaltungen ist das Kärntner Jugendschutzgesetz einzuhalten.

V. Kinder unter vierzehn Jahren haben bei Ausschank von Alkohol, auch in Begleitung Erwachsener nach 23.00 Uhr keinen Zutritt bzw. müssen das Gebäude oder den Außenbereich nach 23.00 Uhr verlassen. Bei privaten Feiern obliegt die Obsorge dem Erziehungsberechtigten (Aufsichtsperson).

VI. Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine Gäste.

VII. Im gesamten Außenbereich und im Generationenzentrum ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt.

VIII. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung des Generationenzentrums mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit der KG oder einer ihrer Vertreter erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Gegenstände, die brennbar sind, in der Klassifikation „mindestens schwer brennbar und schwach qualmend“ ausgeführt sein müssen. Für eventuell durch die Ausschmückung des Veranstalters entstandene Schäden haftet dieser.

IX. Das Verändern des Mobiliars, wie z.B. das Umstellen von Stühlen, Tischen, u. a. oder der Dekoration bedarf der Zustimmung oder der einvernehmlichen Rücksprache mit der KG oder einer ihrer Vertreter. Stühle und Tische sind nach einer Veranstaltung vom Veranstalter an den vorherigen bzw. ursprünglichen Platz zu retournieren.

9. Haftung und Sanktionen

I. Die KG oder die Marktgemeinde Köttmannsdorf übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstigen Schäden jeglicher Art, die Benützer, Besucher oder Gäste des Generationenzentrums und des Außenbereichs betreffen.

II. Die KG haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen. Dies gilt auch für Diebstähle.

III. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung auf seine Kosten selbst abzuschließen.

IV. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass seine Besucher, Gäste und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches im Generationenzentrum oder Außenbereich aufhaltende Personen,

welche sich nachhaltig der Hausordnung / Platzordnung und Benützungsordnung schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

10. Verhalten im Brandfall

I. Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden, des Vertreters der KG oder der Marktgemeinde Köttmannsdorf oder des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

11. Speisen und Getränke

I. Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art ist im Generationenzentrum und im Außenbereich nur nach Rücksprache mit der KG oder einer ihrer Vertreter gestattet.

II. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Veranstalter haftet bei Zuwiderhandeln.

12. Verkauf und Verteilen von Waren

I. Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. sind im Generationenzentrum und im Außenbereich an die vorherige Zustimmung der KG gebunden.

13. Fotoaufnahmen

I. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Generationenzentrum und im Außenbereich bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter, der vorherigen Zustimmung der KG.

II. Besucher und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern die Veranstaltungsordnung des Veranstalters dem nicht entgegensteht.

III. Unbeschadet bleibt das Recht, dass die KG selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihren Vertreter fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch die Veranstaltungsordnung des Veranstalters oder durch den Veranstalter selbst ausgeschlossen werden.

IV. Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der KG erfolgen. Der Veranstalter hat das Recht diese Regelungen weiter einzuschränken.

14. Filmvorführungen, Video- und Tonaufzeichnungen

I. Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der KG einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumlichkeiten des Generationenzentrums oder im Außenbereich sind zustimmungspflichtig.

II. Darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen und der KG oder der Marktgemeinde Köttmannsdorf vorzulegen; ebenso hat der Veranstalter der KG oder der Marktgemeinde Köttmannsdorf gegebenenfalls die Anmeldung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weitere Sonderabgaben (z.B. AKM) nachzuweisen.

15. Schlussbestimmungen

I. Der Veranstalter / Mieter sichert mit der Unterzeichnung der Benützungsbewilligung zu, die Hausordnung / Platzordnung und die Benützungsordnung einzuhalten.

II. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung / Platzordnung und Benützungsordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, sowie allfällige weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die KG aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

III. Die KG behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung / Platzordnung und Benützungsordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße, Personen Haus- bzw. Platzverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die KG oder dem Veranstalter findet nicht statt.

IV. Die KG oder die Marktgemeinde Köttmannsdorf behält sich vor, Veranstalter / Mieter bei Verstößen gegen die Hausordnung / Platzordnung und Benützungsordnung keine weiteren Veranstaltungen im Generationenzentrum zu genehmigen.

Der Geschäftsführer:
Ing. Josef Liendl

Stand: 10.12.2024

